

Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet*in/Mitarbeiter*in/Funktionär*in: _____
(Name in Druckbuchstaben wie im Personalausweis) Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

und dem **Deutschen-Dart Verband e. V. im Folgenden DDV genannt:**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DDV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der World Darts Federation „WDF“ sowie des DDV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DDV entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DDV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des Artikels 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DDV und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die WDF und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung des DDV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung.

Ort, Datum

Unterschrift Verbandsvertreter DDV

Name in Druckbuchstaben

Hier Eintragungen nur durch Antidoping-Beauftragten!

Ort, Datum

Unterschrift Athlet*in/Mitarbeiter*in/Funktionär*in

Unterschrift Vertretungsberechtigte*r

Name Vertretungsberechtigte*r in Druckbuchstaben